

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 323/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 17. Februar 1971

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
24. November 1970 ohne mündliche Verhandlung
gem. §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des
Sozialgerichtsgesetzes durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	Dr. D e i t e r und
Bundessozialrichterin	J o h n s e n

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom
17. April 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsver-
fahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der frühere, im Dezember 1961 gestellte Antrag der Klägerin auf Gewährung von Hinterbliebenenversorgung nach ihrem ersten, im Jahre 1943 als Soldat gefallenen Ehemann ist im Februar 1962 bindend abgelehnt worden. Nunmehr begehrt sie gemäß § 40 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) eine neue Regelung ihres Anspruchs (§ 44 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) zu ihren Gunsten und trägt vor, ihre zweite Ehe sei ohne ihr alleiniges oder überwiegendes Verschulden aufgelöst worden.

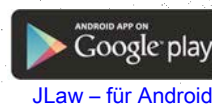
Die zweite Ehe der Klägerin ist auf Klage des zweiten Ehemannes durch Urteil des Kreisgerichts in Dresden vom 24. November 1961 aufgrund des § 8 der damals dort geltenden Eheverordnung vom 24. November 1955 ohne Schuldausspruch geschieden worden. In den Gründen ist u.a. ausgeführt worden, die Klägerin sei zu ihrem zweiten Ehemann ohne triftige Gründe nicht zurückgekehrt. Sie habe durch ihr Verhalten in jeder Weise gröblich die ihr durch die Eheschließung auferlegten Pflichten verletzt und in erster Linie das eheliche Band zerrissen.

Im Bescheid vom 19. Februar 1962 war aus den Entscheidungsgründen des Scheidungsurteils wenn nicht das alleinige, so doch mindestens das überwiegende Verschulden der Klägerin an der Auflösung der zweiten Ehe gefolgert worden, so daß der Anspruch auf Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann nicht habe wieder aufleben können. Der Widerspruch war erfolglos geblieben; die Klage hatte die Klägerin zurückgenommen, weil sie "eine Schuldaufbruchklage" nicht durchführen wolle, "um die Bekannten in der Ostzone nicht in Gefahr zu bringen". Den weiteren Antrag vom November 1962 auf Gewährung von Witwenrente im Wege des Härteausgleichs hatte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 7. Januar 1963 ebenfalls bindend abgelehnt,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

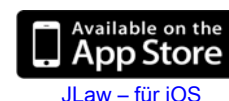
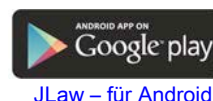
weil eine besondere Härte nicht vorliege, vielmehr die Versagung der Witwenrente nicht auf Tatbestände des BVG, sondern darauf beruhe, daß die Auflösung der zweiten Ehe auf eigenem schuldhaften Verhalten der Klägerin beruhe. Der Widerspruch war erfolglos geblieben.

Im Juni 1964 beantragte die Klägerin erneut, ihr Witwenrente zu gewähren, und legte eine eidesstattliche Erklärung vor einem Notar über die wirklichen Gründe der Zerrüttung ihrer zweiten Ehe vor. Im Laufe des Verwaltungsverfahrens brachte sie noch eine weitere eidesstattliche Erklärung vor einem Notar vom 1. Oktober 1964 bei und machte geltend, ihr zweiter Ehemann habe sie zu Spitzeldiensten gegen die Bundesrepublik und zum Eintritt in die SED bestimmen wollen; sie habe das Verweilen in einer kommunistischen Familie wie der ihres zweiten Ehemannes nicht aushalten können. Durch Bescheid vom 31. März 1966 lehnte es das Versorgungsamt ab, das Versorgungsrechtsverhältnis zugunsten der Klägerin neu zu regeln. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) seien Ehescheidungsurteile von Gerichten im anderen Teil Deutschlands grundsätzlich auch in der Bundesrepublik wirksam, solange nicht in einem zivilgerichtlichen Verfahren nach §§ 606 ff der Zivilprozeßordnung (ZPO) ihre Unwirksamkeit festgestellt worden sei. Da die Klägerin ein solches Verfahren nicht betrieben habe, seien die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse nicht gegenüber der früheren Entscheidung geändert worden. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 1966), weil das Scheidungsurteil des Kreisgerichts in Dresden noch maßgebend sei und sich aus ihm ein überwiegendes Verschulden der Klägerin an der Scheidung ergebe.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug ihre Einwendungen gegen dieses Scheidungsurteil wiederholt und noch vorgebracht, mit einer Klage gegen das Urteil würde sie ihren in der Zone lebenden Sohn sehr gefährden. Durch Urteil vom 15. Dezember 1967 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen: Die früheren Bescheide des Beklagten seien weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unrichtig. Die Wirksamkeit des Scheidungsurteils des Kreisgerichts in Dresden stehe nicht in Zweifel.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und unter Vorlage von Abschriften von Briefen ausgeführt, daß das Scheidungsurteil des Kreisgerichts in Dresden nicht wirksam sein könne. Außerdem besage es nicht zwingend, daß die Ehe wegen ihres überwiegenden Verschuldens geschieden worden sei, weil die Gerichtskosten gegeneinander aufgehoben worden seien. Durch Urteil vom 17. April 1969 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen: Ein neuer Bescheid könne gemäß § 40 Abs. 1 VerwVG nicht erteilt werden, denn der frühere bindend gewordene Bescheid sei nicht aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unrichtig. Nach § 44 Abs. 2 BVG hänge das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwenrente nach dem ersten Ehemann der Klägerin davon ab, daß die zweite Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst worden sei. Aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des Scheidungsurteils des Kreisgerichts in Dresden ergebe sich aber, daß die Klägerin die Schuld an der Scheidung der zweiten Ehe treffe. Das Urteil des Kreisgerichts binde die Versorgungsbehörde und Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zumindest hinsichtlich des Scheidungsausspruchs. Im Hinblick auf das andersartige Scheidungsrecht im anderen Teil Deutschlands - nicht Schuldprinzip, sondern Zerrüttungsprinzip - sei ein Schuldausspruch weder im Urteilstenor noch überhaupt im Scheidungsurteil vorgesehen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit hätten bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 BVG die Vorfrage des Verschuldens an der Ehescheidung selbst zu entscheiden. Dabei sei von dem im Urteil des Kreisgerichts festgestellten Sachverhalt auszugehen. Würde man zum Zwecke der nachträglichen Klärung der Schuldfrage neue Tatsachen und Beweismittel zulassen und entsprechende Ermittlungen anstellen, so würde dies eine Neuaufrollung des Scheidungsprozesses bedeuten und die grundsätzliche Anerkennung des Scheidungsurteils des Kreisgerichts in Dresden in Frage stellen. Deshalb könne das Vorbringen der Klägerin, mit dem sie die im Urteil des Kreisgerichts enthaltenen Feststellungen anzugreifen versucht haben und die Schuldfeststellung durch neue Tatsachen habe ändern wollen, im vorliegenden Rechtsstreit nicht berücksichtigt werden. Aus den Gründen des Scheidungsurteils aber sei zu entnehmen, daß die Klägerin die Schuld an der Scheidung treffe. In ihrem Verhalten liege ein böswilliges Verlassen, das nach dem in der Bundesrepublik geltenden Scheidungsrecht die Schuld an der Scheidung begründe. Aus den Feststellungen des Scheidungsurteils seien keine Gründe ersichtlich, welche die Klägerin zum Getrenntleben hätten berechtigen können. Eine Feststellungsklage gemäß §§ 606 ff ZPO habe die Klägerin bisher nicht erhoben. Außerdem sei nach ihrem eigenen Vorbringen ein im Jahre 1961 gestelltes Armenrechtsgesuch für eine Ehescheidungsklage offenbar mangels Erfolgsaussicht abgelehnt worden, und die Beschwerde habe keinen Erfolg gehabt. Hieraus folge, daß der Ausgang eines von der Klägerin jetzt einzuleitenden Feststellungsverfahrens zumindest völlig ungewiß sei. Das LSG hat als grundsätzliche Rechtsfrage angesehen, ob die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei der Entscheidung über das Wiederaufleben der Witwenrente nach § 44 Abs. 2 BVG hinsichtlich der Schuld an der Scheidung an das Scheidungsurteil eines Gerichts im anderen Teil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Deutschlands insgesamt oder nur an die in diesem Urteil enthaltenen Feststellungen gebunden seien oder ob sie die Entscheidung über die Schuldfrage aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel in eigener Zuständigkeit treffen könnten.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

1. die Urteile des LSG Niedersachsen vom 17. April 1969 und des SG Hannover vom 15. Dezember 1967 sowie den Bescheid des Versorgungsamts Hannover vom 31. März 1966 und den Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Niedersachsen vom 20. Juli 1966 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verurteilen, ihr Leistungen nach dem für Hinterbliebene geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 2 BVG iVm § 40 VerwVG zu gewähren,
hilfsweise,
3. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen,
ferner hilfsweise,
4. die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 44 BVG. Ihres Erachtens ist die bisherige Rechtsauffassung des BGH und des Bundessozialgerichts (BSG) über die Gleichstellung der Scheidungsurteile von Gerichten im anderen Teil Deutschlands mit solchen der Bundesrepublik heute, von der politischen Wirklichkeit ausgehend, nicht mehr gerechtfertigt. Wegen des Abgehens vom Verschuldungsprinzip bei der Entscheidung müsse geprüft werden, ob

- 7 -



- 7 -

überhaupt noch von einer Rechtseinheit innerhalb Gesamtdeutschlands gesprochen werden könne. Sie regt an, diesen Fragenkomplex dem Gemeinsamen Senat zur Entscheidung vorzulegen. Unabhängig davon habe das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen, bei der Nachprüfung der Schuldfrage müsse von dem im Urteil des Kreisgerichts in Dresden festgestellten Sachverhalt ausgegangen werden. Es liege ein Verstoß gegen die ordre public vor, ihr sei das rechtliche Gehör in dem in Dresden anhängigen Verfahren versagt gewesen, die Ladung zum Scheidungstermin sei ihr so spät zugegangen, daß es ihr nicht mehr möglich gewesen sei, zeitgerecht zum Termin zu erscheinen. Außerdem habe sie bereits zur Zeit der Klageerhebung als Republikflüchtling gegolten und habe deshalb bei Rückkehr in den anderen Teil Deutschlands mit einer erheblichen Freiheitsstrafe rechnen müssen. Die Eneverordnung, auf welche das Scheidungsurteil gestützt sei, habe eine Widerklage und einen Schuldantrag nicht gekannt, vielmehr habe der beklagte Teil von sich aus ebenfalls Klage auf Scheidung einreichen müssen, was die Klägerin unverzüglich nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik beim Landgericht Hannover versucht habe. Die Beweisaufnahme vor dem Kreisgericht in Dresden sei nicht eingehend gewesen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Klägerin hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Ihr zulässiges Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nachdem die früheren Verwaltungsbescheide über eine Ablehnung des Anspruchs der Klägerin auf eine wiederaufgelebte Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann (§ 44 Abs. 2 BVG) bindend abgelehnt worden sind, hängt ihr nunmehr geltend gemachter Anspruch auf eine neue Feststellung zu ihren Gunsten gemäß § 40 VerwVG davon ab, daß die frühere bindend gewordene Regelung unrichtig gewesen ist, die Verwaltung dies hat erkennen müssen und ihr Festhalten an der früheren Regelung unbillig ist. Von dieser Rechtslage und der gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingeschränkten Nachprüfungsmöglichkeit der angefochtenen Verwaltungsakte durch die Gerichte ist das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (siehe statt anderen: BGHZ 20, 323 ff, 30, 1 ff, 34, 134 ff) sind Urteile der Gerichte im anderen Teil Deutschlands in Ehesachen grundsätzlich auch in der Bundesrepublik beachtlich; die Anerkennung kann ihnen nur ausnahmsweise versagt werden. Damit sind nur Gestaltungsurteile von Familienrechtsverhältnissen für verbindlich erklärt. Die Ausführungen der Revision, welche über diesen Ausschnitt aus dem Rechtsproblem der Gleichstellung der Gerichte in beiden Teilen Deutschlands hinausgehen, können die Entscheidung des Senats nicht berühren, und sie gehen vor allem am angefochtenen Urteil vorbei. Diese Rechtsprechung hat der BGH noch im Urteil vom 28. März 1962 (abgedruckt in BGHZ 38, 1 ff) aufrechterhalten, als § 8 der Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955, auf welcher das Scheidungsurteil des Kreisgerichts in Dresden beruht, bereits lange angewendet worden war und die Tragweite dieser Vorschrift nicht mehr zweifelhaft sein konnte. In dieser Entscheidung hat sich der BGH mit dem grundlegenden Unterschied von der Auffassung der Ehe in beiden Teilen Deutschlands auseinandergesetzt und ist bei seiner Auffassung geblieben, daß eine Ehescheidung durch ein Gericht im anderen Teil Deutschlands auch in der



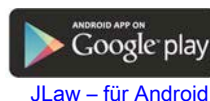
Bundesrepublik verbindlich ist. Er hat dies aus dem Wesen eines solchen Urteils als Gestaltungsurteil des familienrechtlichen Status hergeleitet. Nachdem sich das BSG der Rechtsprechung des BGH angeschlossen hat (siehe statt anderen: BSG 21, 10 ff, 11 a.E.), besteht kein Anlaß, dem BGH, welcher in der soeben zitierten Entscheidung im 38. Band seine Auffassung aufrechterhalten hat, nicht mehr zu folgen. Insbesondere hat der BGH dargetan, daß seine Auffassung mit irgendwelchem Wunschenken - wie die Revision vorträgt - nichts zu tun hat, sondern aus dem Wesen eines familienrechtlichen Gestaltungsurteils zwangsläufig folgt. Diese Ausführungen überzeugen vollkommen. Die Rechtslage ist in keiner Weise zweifelhaft. Es besteht kein Anlaß, den Gemeinsamen Senat anzurufen.

Infolgedessen ist das Berufungsgericht zu Recht von der Bindung des Scheidungsurteils im Urteil des Kreisgerichts in Dresden ausgegangen. Für die Anwendung des § 44 Abs. 2 BVG kommt es neben der Auflösung der zweiten Ehe darauf an, ob dies ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe, also hier der Klägerin, geschehen ist. Da im Urteil des Kreisgerichts in Dresden ein Schuld ausspruch fehlt und im Hinblick auf die Rechtslage nach der bereits mehrfach erwähnten Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 nicht zulässig ist und deshalb überhaupt nicht vorhanden sein kann, hat das Berufungsgericht für die Beurteilung der Schuld an der Auflösung der Ehe im Sinne des § 44 Abs. 2 BVG allein das Scheidungsurteil zu Grunde gelegt und eine Beweisaufnahme über die Umstände abgelehnt, welche die Schuld an der Auflösung der Ehe nach Ansicht der Revision richtig dartun könnten. Dies ist frei von Rechtsirrtum.

Auszugehen ist von der Bindung an das Scheidungsurteil. Durch die Erörterung und gar eine Beweisaufnahme über die Schuld an der Ehezerüttung würde - wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat - nicht nur dieser



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

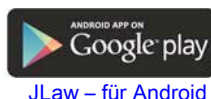
Punkt geklärt, sondern das Ehescheidungsverfahren erneut aufgerollt mit dem Erfolg, daß dadurch das Scheidungsbegehren des seinerzeit klagenden Ehepartners sich als ungerechtfertigt erweisen könnte. Vor allen Dingen kommt hinzu, daß die Schuld an der Zerrüttung und Auflösung der Ehe in einem kontradiktorischen Verfahren, an dem beide Ehepartner beteiligt sind, ermittelt und festgestellt werden muß, während es bei dem von der Klägerin erstrebten Verfahren an der Mitwirkung des anderen Teils notwendigerweise fehlt und infolgedessen dieser nachgeholt Schuldausspruch - ganz abgesehen davon, daß er vorliegend von einem hierfür überhaupt nicht zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit vorzunehmen wäre - mit unserer Rechtsordnung, der Zuständigkeit und der Wirkung auch dieses rechtsgestaltenden Teils eines Ehescheidungsurteils nicht vereinbar wäre. Vielmehr muß es auch insoweit, obwohl ein Schuldausspruch nicht vorliegt, der Klägerin überlassen bleiben, eine Feststellung gemäß §§ 606 ff ZPO anzustrengen. Dies hat der BGH ausdrücklich entschieden (siehe NJW 1961, 874 ff). Es ist auch der einzige Weg, der eine gleichmäßige und überall verbindliche Entscheidung über die Schuld an der Auflösung der Ehe sicherstellt. Wenn hingegen der Revision gefolgt würde, könnten mehrere Gerichtsbarkeiten solche Scheidungsurteile von Gerichten im anderen Teil Deutschlands hinsichtlich des Schuldausspruches "ergänzen", und voneinander abweichende Entscheidungen wären möglich. Das Verfahren nach §§ 606 ff ZPO hingegen schafft nicht nur eine eindeutige Zuständigkeit, sondern läßt auch die Entscheidung über diese Frage bei den Gerichten, welche in der Bundesrepublik für die Auflösung der Ehe und die Feststellung der Schuld zuständig sind und dies für alle übrigen Sparten der Gerichtsbarkeit, die Verwaltung und überhaupt für das bundesdeutsche Rechtsleben verbindlich zu entscheiden haben. Infolgedessen hat das Berufungsgericht zu Recht von einer Beweisaufnahme und auch von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

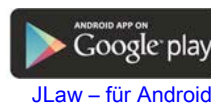
den eidesstattlichen Versicherungen der Klägerin und ihres Schwiegersohnes abgesehen.

Das Berufungsgericht hat auch geprüft, ob etwa das Urteil des Kreisgerichts in Dresden mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik und deren Auffassung von der Ehe schlechthin unvereinbar ist. Eine solche Prüfung ist naheliegend, weil nach der Präambel der bereits mehrfach erwähnten Verordnung über die Eheschließung usw. die Ehe im anderen Teil Deutschlands "der Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft" dient und weil nach § 8 dieser Verordnung Voraussetzung für eine Scheidung u.a. auch dann gegeben ist, wenn die Ehe für die Gesellschaft ihren Sinn gemäß der in der Präambel der Eheverordnung festgelegten Zielsetzung verloren hat. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Schuld der Klägerin an der Auflösung der zweiten Ehe, welche sich aus dem Scheidungsurteil des Kreisgerichts in Dresden ohne weiteres ablesen läßt, nicht aus solchen, der Rechtsordnung der Bundesrepublik fremden Erwägungen hergeleitet ist, sondern aus einem hier anerkannten Scheidungsgrund, dem böswilligen Verlassen. Ausführungen im Urteil des Kreisgerichts wie "Verrat an der Deutschen Demokratischen Republik" oder das Fortbestehen dieser Ehe sei "für die Parteien sowie für unsere Gesellschaft sinn- und zwecklos geworden", tragen gegenüber dem böswilligen Verlassen einen Scheidungsausspruch nach der Rechtsüberzeugung in der Bundesrepublik nicht.

Das Berufungsgericht hat auch zutreffend geprüft, ob dieses Ergebnis mit der Rechtsprechung des BSG übereinstimmt. Das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Mai 1968 (BVB1 1968, 140) hat kein Scheidungsurteil eines Gerichts im anderen Teil Deutschlands, sondern ein ausländisches betroffen; schon deshalb kann dieser Fall nicht präjudiziell sein. Aber selbst in diesen andersge-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



arteten Fall sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über die Feststellungen im ausländischen Urteil nicht hinausgegangen. Das in BSG 27, 256 ff abgedruckte Urteil hat das LSG insoweit zu Recht nicht herangezogen, weil in ihm ausdrücklich über das Verschulden der Ehegatten entschieden worden ist, nämlich in dem Sinne, daß ein beiderseitiges Verschulden vorliegt. Demgegenüber ist es nach Auffassung des damals entscheidenden 5. Senats des BSG nicht darauf angekommen, daß dieser Schuldausspruch durch ein Abkommen und die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien vor dem Ehescheidungsrichter gesteuert worden ist, denn trotzdem bleibt der Schuldausspruch des Scheidungsrichters bestehen. Auch die in BSG 26, 1 ff abgedruckte Entscheidung hat das Berufungsgericht zu Recht für die Ermittlung der Schuld an der Ehescheidung im vorliegenden Rechtsstreit nicht für heranziehbar gehalten, denn dieser zuletzt genannten Entscheidung lag eine Ehescheidung nach jüdischem Recht vor dem Rabinatsgericht vor. Dieses einvernehmliche, vertragsähnliche Handeln der Parteien legt keinen Scheidungsgrund dar, so daß das Urteil für diese nach § 44 Abs. 2 BVG interessierende Frage überhaupt gar keinen Anhalt bietet. Infolgedessen bestehen auch insoweit gegen das angefochtene Urteil keinerlei Bedenken. Es ist vielmehr mit der Rechtsprechung des BSG in vollem Umfange vereinbar.

Schließlich hat das LSG angenommen, es könne in der Sache selbst entscheiden, ohne auf den Aussetzungsantrag der Klägerin einzugehen. Insoweit sind Revisionsrügen nicht erhoben worden. Im Hinblick darauf, daß die Klägerin seit dem Erlaß des Scheidungsurteils über sieben Jahre hatte verstreichen lassen, bis sie diesen Antrag stellte, konnte das LSG ohne Rechtsverstoß aufgrund des für die Klägerin ungünstigen Ausgangs des Armenrechtsverfahrens und darauf, daß sie schon einmal sich nach anfänglichen Versuchen dahin entschieden hatte, eine Feststellungsklage nach §§ 606 ff ZPO nicht zu erheben und dies später



- 13 -

nochmals mit einer befürchteten Gefährdung ihres im anderen Teil Deutschlands lebenden Sohnes motiviert hatte, in der Sache entscheiden, ohne der Klägerin das rechtliche Gehör zu verkürzen, zumal ein Ermessensfehler des Beklagten insoweit nicht erkennbar ist.

Infolgedessen trifft das angefochtene Urteil zu, so daß die Revision zurückgewiesen werden mußte.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

